

Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels „Radebeul-Reichenberg-Moritzburg“

Die Kirchenvorstände der Friedenskirchgemeinde Radebeul, der Lutherkirchgemeinde Radebeul, der Kirchgemeinde Reichenberg und der Kirchgemeinde Moritzburg haben in ihren Sitzungen am 4. Juni 2019, 6. Juni 2019 und 12. Juni 2019 beschlossen, sich zu einem Kirchspiel zusammenzuschließen.

In Durchführung dieser Beschlüsse wird daher zwischen

der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul,
vertreten durch ihren Kirchenvorstand,

- nachfolgend Radebeul Frieden -

der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Radebeul,
vertreten durch ihren Kirchenvorstand,

- nachfolgend Radebeul Luther -

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg,
vertreten durch ihren Kirchenvorstand

- nachfolgend Reichenberg -

und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg,
vertreten durch ihren Kirchenvorstand

- nachfolgend Moritzburg -

jede eine „Kirchgemeinde“ oder gemeinsam „die Kirchgemeinden“

im gegenseitigen Einvernehmen Folgendes vereinbart:

Nachfolgende personenbezogene Formulierungen sind dabei aus Gründen der besseren Verständlichkeit in der maskulinen Form gehalten, aber jeweils geschlechtsneutral zu verstehen.

Präambel

Auf der Grundlage der Beschlüsse der 27. Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Strukturreform haben sich die Kirchgemeinden einvernehmlich auf die gemeinsame Rechtsform eines Kirchspiels verständigt. Die beteiligten Kirchgemeinden verstehen die Strukturreform als eine Chance, auch in der Zukunft als Kirche Jesu Christi in der Region erkennbar zu bleiben. Sie möchten damit Ortsnähe erhalten, die gewachsene Identität und spirituellen Prägungen der einzelnen Kirchgemeinden bewahren und fortentwickeln, für Mitarbeitende attraktive Arbeitsbedingungen ermöglichen und durch effiziente Gremien- und Verwaltungsstrukturen zukunftsfähige Rahmenbedingungen schaffen.

§ 1

Bereich, Entstehung, Name, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchgemeinden schließen sich aufgrund des Kirchgemeindestrukturegesetzes (KGStrukG) vom 02.02.1998 (ABl. S. A 55) in der ab 02.01.2020 gültigen Fassung vom 19.11.2018 (ABl. 2018, S. A 247) mit Wirkung vom 02.01.2021 zu einem Kirchspiel zusammen, das zunächst den Namen

„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Radebeul-Reichenberg-Moritzburg“

trägt.

Es wird umgehend ein Prozess zur Findung und endgültigen Festlegung des gemeinsamen Kirchspielnamens unter Beteiligung der Gemeindeglieder der vier Gemeinden in Gang gesetzt. Der Prozess soll bis 30.11.2020 abgeschlossen sein.

(2) Mit der Entstehung des Kirchspiels endet das Schwesterkirchverhältnis der Kirchgemeinden Reichenberg und Moritzburg.

(3) Das Kirchspiel hat seinen Sitz in Radebeul Frieden.

(4) Der Pfarramtsleiter hat seinen Dienstsitz in Radebeul Frieden. Der jeweilige Dienstsitz der übrigen Pfarrer befindet sich in Radebeul Frieden, Radebeul Luther und Reichenberg.

(5) Die Kirchensiegel der Kirchgemeinden bleiben erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zu dessen Herstellung findet für Rechtsgeschäfte des Kirchspiels das Kirchensiegel von Radebeul Frieden Verwendung.

§ 2 Kirchenvorstand

(1) Bei der Bildung des Kirchspiels sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, abweichend von der Vorschrift in § 8 Abs. 2 KGStrukG, durch die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden in der durch die Vereinbarung bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche.

(2) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche besteht der Kirchenvorstand aus insgesamt maximal 21 Mitgliedern, davon 5 Pfarrer und 16 Kirchenvorsteher, von denen 11 gewählt werden und maximal 5 berufen werden können. Dabei entfallen von den gewählten Kirchenvorstehern

4 auf Radebeul Frieden,
3 auf Radebeul Luther,
2 auf Reichenberg und
2 auf Moritzburg.

(3) Der Kirchenvorstand regelt Einzelheiten über seine Neubildung und Zusammensetzung in einem Ortsgesetz, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. Dies gilt gem. § 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung insbesondere für die Anzahl und Auswahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher. Die Kirchgemeinden sind sich einig, dass dabei durch die konkrete Einteilung der Stimmbezirke sowie die Aufstellung getrennter Wahllisten eine angemessene Repräsentanz der jeweiligen Kirchgemeinden und ihrer Gemeindeglieder sichergestellt werden soll.

(4) Die Wahl und die Berufung von Kirchenvorstehern erfolgen in entsprechender Anwendung der Kirchenvorstandsbildungsordnung und der Kirchgemeindeordnung.

(5) Der Kirchenvorstandsvorsitzende soll ein Laie sein.

(6) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre. Er wird jeweils zu dem vom Landeskirchenamt für alle Kirchenvorstände der Landeskirche festgelegten einheitlichen Termin neu gebildet.

(7) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes richten sich nach dem KGStrukG. Die Zusammenarbeit im Kirchspiel wird unterstützt durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes, ein Organigramm, eine Geschäftsverteilung, eine gute Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes und eine effiziente Sitzungsführung.

(8) Im Einzelnen hat der Kirchenvorstand für die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden die in § 13 Abs. 2 und § 26 der Kirchgemeindeordnung genannten Auf-

gaben zu erfüllen. Er ist verpflichtet, dabei mit den Kirchengemeindevertretungen zusammenzuarbeiten und diese insbesondere rechtzeitig in die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzubeziehen. Er hat das Recht, von den Kirchengemeindevertretungen die Erarbeitung von Beschlussvorlagen und -entwürfen zu verlangen und ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihm von den Kirchengemeindevertretungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 KGStrukG vorgelegt werden.

(9) Der Kirchenvorstand überprüft mindestens einmal innerhalb seiner jeweiligen Legislatur die Regelungen dieser Vereinbarung. Er leitet für notwendig befundene Änderungen ein, die sich z. B. aus der Entwicklung des Kirchspiels oder der einzelnen Kirchengemeinden ergeben.

§ 3

Kirchengemeindevertretungen

(1) In jeder vertragsschließenden Kirchengemeinde wird eine Kirchengemeindevertretung gebildet.

(2) Bei der Bildung des Kirchspiels findet, abweichend von den Vorschriften in § 10 Abs. 2 und Abs. 4 KGStrukG, keine Wahl von Kirchengemeindevertretern der Kirchengemeinden statt. Die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchengemeinden setzen bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche ihre Tätigkeit als Kirchengemeindevertretungen fort.

(3) Die Kirchengemeindevertretungen bestehen aus mindestens einem Kirchenvorsteher und weiteren Mitgliedern (Kirchengemeindevertretern) in der vom Kirchenvorstand durch Ortsgesetz zu bestimmenden Anzahl. Durch Ortsgesetz werden die Stimmbezirke festgelegt. Die für den jeweiligen Stimmbezirk gewählten Kirchenvorsteher sind geborene Mitglieder der Kirchengemeindevertretung. Sofern kein Kirchenvorsteher des Stimmbezirks Mitglied der Kirchengemeindevertretung werden möchte, bestimmen die für den jeweiligen Stimmbezirk gewählten Kirchenvorsteher das zu entsendende Pflichtmitglied aus ihrer Mitte.

(4) § 10 Abs. 4 KGStrukG findet keine Anwendung. Die Kirchengemeinden sind sich einig, dass eine hohe Stimmanzahl bei der Wahl zur Kirchengemeindevertretung nicht automatisch auch einen Sitz im Kirchenvorstand zur Folge hat.

(5) Für Radebeul Frieden werden bis zu 16 Kirchengemeindevertreter, für Radebeul Luther bis zu 16 Kirchengemeindevertreter, für Reichenberg bis zu 12 Kirchengemeindevertreter und für Moritzburg bis zu 12 Kirchengemeindevertreter gewählt. Die Kirchengemeindevertreter, die dem Kirchenvorstand angehören, sind in diesen Maximalzahlen inbegriffen.

Sofern ein Mitglied des Kirchenvorstandes sowohl in den Kirchenvorstand als auch in die Kirchgemeindevertretung gewählt ist und die Wahl zum Kirchenvorsteher auch angenommen hat, wird dessen Wahlplatz in der Kirchgemeindevertretung an den Kirchgemeindevertreter mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl vergeben, sofern der Kirchenvorsteher gem. § 3 Abs. 3 von seinem Recht Gebrauch macht, nicht Mitglied der Kirchgemeindevertretung zu sein.

(6) Die Amtszeit der Kirchgemeindevertretungen beträgt sechs Jahre. Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes werden auch die Kirchgemeindevertretungen neu gebildet.

(7) Aufgaben und Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretungen richten sich nach dem KGStrukG.

§ 4

Pfarrer und andere Mitarbeiter

(1) Die bisherigen Pfarrstellen der vertragsschließenden Kirchgemeinden gehen mit Wirkung vom 02.01.2021 auf das Kirchspiel über. Ihre Inhaber werden damit zu Pfarrern des Kirchspiels.

(2) Die bisher bei den vertragsschließenden Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt Mitarbeiter des Kirchspiels, welches in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Das Kirchspiel ist alleiniger Anstellungsträger der Mitarbeiter. Beschäftigungsverhältnisse zu einzelnen Kirchgemeinden können nicht begründet werden.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter übt der Kirchenvorstand aus, sofern dies nicht dem Pfarramtsleiter oder anderen leitenden Mitarbeitern übertragen ist. Er sorgt für ihre Weiterbildung und ist für notwendige Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen zuständig.

§ 5 Ausschüsse

(1) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Bildung von Ausschüssen.

(2) Neugebildet wird auch ein Partnerschaftsausschuss, der die bestehenden Partnerschaften der Gemeinden aufnimmt.

§ 6

Finanzen und Vermögen

(1) Das Kirchspiel führt für die vertragsschließenden Kirchgemeinden den Haushalt. Die Haushalte der Kirchgemeinden werden bis zum Ende des Rechnungsjahres 2020 zusammengeführt. Für die Gebäude der Kirchgemeinden, für ihre zweckbestimmten Rücklagen und die ihrer Lehen und Stiftungen, für ihre Friedhöfe und Einrichtungen sowie für die Mittel gemäß § 6 Abs. 5 werden gesonderte Haushaltstellen eingerichtet.

(2) Für die Einrichtungen der Kirchgemeinden werden innerhalb des Kirchspielhaushaltes eigene Sachbücher geführt.

(3) Bei der Bildung des Kirchspiels werden für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die Schulden festgestellt und verzeichnet. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Für die Verwaltung des Vermögens und der zweckbestimmten Rücklagen der Kirchgemeinden sowie ihrer Lehen und Stiftungen gilt § 12 Abs. 2 KGStrukG.

(5) Landeskirchliche Zuweisungen fließen dem Kirchspiel zu. Jede Kirchgemeindevertretung verfügt in eigener Zuständigkeit über die zur Ausgabe zugewiesenen Mittel, die in den der Kirchgemeinde zugeordneten Haushaltstellen ausgewiesen sind.

(6) Für das Jahr 2021 wird für das Kirchspiel erstmals ein Haushalt- und Stellenplan aufgestellt und nach Beschlussfassung durch die vier Kirchenvorstände dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.

(7) Kollekten, die nach landeskirchlichem Kollektenplan für die eigene Gemeinde bestimmt sind, können durch den Kirchenvorstand auch einzelnen Gemeinden des Kirchspiels zugeordnet werden, über die die jeweilige Kirchgemeindevertretung in eigener Zuständigkeit frei entscheiden kann, sofern der Kirchenvorstand keine besondere Zweckbindung festgelegt hat.

§ 7

Haushaltführung und Verwaltung

(1) Die Führung des Haushaltes und der Kirchgeldstelle, der Gemeindegliederverzeichnisse, der Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher der vertragsschließenden Kirchgemeinden und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte erfolgt ab 02.01.2021 am Sitz des Kirchspiels.

(2) Die Friedhöfe der Kirchgemeinden werden ab 02.01.2021 vom Kirchspiel betrieben und verwaltet. Dies sind der Hauptfriedhof, der Alte Friedhof und der Johannesfriedhof von Radebeul Frieden, der Friedhof von Radebeul Luther, der Friedhof von Reichenberg und der Friedhof von Moritzburg.

(3) Die kirchliche Trägerschaft der Friedhöfe der Kirchgemeinden soll langfristig gesichert werden. Die Friedhöfe von Radebeul Frieden und der Friedhof von Radebeul Luther sollen in absehbarer Zeit organisatorisch zusammengeführt werden. Der Hauptfriedhof von Radebeul Frieden und der Friedhof von Radebeul Luther sollen auch nach der organisatorischen Zusammenführung im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gleichberechtigt nebeneinander bewirtschaftet werden, was sich insbesondere in einer vergleichbaren, angemessenen Präsenz entscheidungsbefugten Personals auf diesen beiden Friedhöfen niederschlägt.

(4) Das evangelische Kinderhaus der Kirchgemeinde Radebeul Frieden wird ab 02.01.2021 vom Kirchspiel betrieben und verwaltet.

(5) Den Kirchgemeinden ist bekannt, dass Radebeul Frieden das dortige Gemeindehaus (Pfarramt und Lutherhaus) sanieren wird und auch im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Entstehung des Kirchspiels hierzu finanzielle Verpflichtungen eingehen wird. Die Finanzierung dieses Vorhabens ist so geplant, dass durch vorhandene Eigenmittel, den Verkauf einer Immobilie, landeskirchliche Zuweisungen, öffentliche Fördermittel sowie projektbezogene Spenden die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt wird.

§ 8 **Änderungen der Vereinbarung**

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in das Kirchspiel bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Das Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel sowie sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen eines Ortsgesetzes durch den Kirchenvorstand und der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. Sie sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung zulässig.

(2) Vor dem Ausscheiden einer vertragsschließenden Kirchgemeinde ist zwischen Kirchspiel und Kirchgemeinde eine schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die anteilige Verwendung der Haushaltsmittel sowie etwaiger eigener Rücklagen und Vermögensbestände des Kirchspiels zu treffen. Maßstab hierfür ist insbesondere das Verhältnis der Kirchgemeindegliederzahlen zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Scheitert eine Einigung, ist eine Entscheidung des Regionalkirchenamtes herbeizuführen.

(3) Die Bestimmungen in vorstehendem Abs. 2 gelten für eine Auflösung des Kirchspiels entsprechend. Eine Vermögensauseinandersetzung entfällt, wenn sich die vertragsschließenden Kirchgemeinden nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 KGStrukG zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung hiervon nicht berührt werden, wenn sicher gestellt ist, dass die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Bestimmung aufrechterhalten werden kann.

§ 10 Genehmigungserfordernis

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt (§ 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO).

Reichenberg, am 17. Juni 2019

Reichenberg, am 17. Juni 2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Friedenskirchgemeinde Radebeul

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Lutherkirchgemeinde Radebeul

Siegel

Siegel

Vorsitzende

Mitglied

Vorsitzender

Mitglied

Reichenberg, am 17. Juni 2019

Reichenberg, am 17. Juni 2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Reichenberg

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Moritzburg

Siegel

Siegel

Vorsitzender

Mitglied

Vorsitzender

Mitglied

Protokollnotizen

zur

„Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels Radebeul-Reichenberg-Moritzburg“
vom 17. Juni 2019

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1 der Vereinbarung (Name des Kirchspiels)

(1) Federführend für den Prozess zur Findung eines anderen gemeinsamen Namens mit der gesetzten Terminierung ist Radebeul Luther.

Protokollnotizen zu § 2 Absätze 7 und 8 und § 3 Absatz 6 der Vereinbarung (Arbeit des Kirchenvorstands und der Kirchengemeindevertretungen):

(2) Die Kirchengemeinden halten fest, dass das geistliche Leben im Kirchspiel und in den Kirchen vor Ort von Kirchenvorstand und Kirchengemeindevertretungen gemeinsam verantwortet und geleitet wird (§ 11 Absatz 1 KGStrukG). Daher soll der Kirchenvorstand zum Beispiel in liturgischen Fragen oder zur Kircheninnenraumgestaltung nichts gegen den Widerstand einer oder mehrerer Kirchengemeindevertretungen beschließen.

(3) Der Kirchenvorstand soll bei Personalentscheidungen für Pfarrer und angestellte Mitarbeiter nichts gegen den Widerstand der Kirchengemeindevertretung beschließen, in deren Bereich der Pfarrer oder angestellte Mitarbeiter hauptsächlich tätig sein soll.

(4) Angestrebt wird eine möglichst schlanke und flache Gremienstruktur im Kirchspiel. Die Anzahl von Kirchenvorstands-, Kirchengemeindevertretungs- und Ausschusssitzungen soll auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Ämterhäufung ist zu vermeiden, besonders für die Pfarrer muss die Anzahl der monatlichen Gremiensitzungen regelmäßig kritisch hinterfragt werden.

(5) Die Arbeit des Kirchenvorstands ist so zu gestalten, dass das Amt des Vorsitzenden des Kirchenvorstands grundsätzlich von einem Laien wahrgenommen werden kann und das mit diesem Amt verbundene Arbeitspensum im Ehrenamt schaffbar ist.

(6) Die Kirchengemeinden bekunden den gemeinsamen Willen, in den ersten Jahren nach Wirksamwerden der Vereinbarung im Konfliktfall zwischen Kirchenvorstand und Kirchengemeindevertretungen oder innerhalb dieser Gremien verschiedene Formen der Konfliktlösung auszuprobieren und für die Moderation gegebenenfalls externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine Konfliktlösung durch das Regionalkirchenamt kann nur ultima ratio sein.

(7) Die Kirchengemeinden verpflichten sich zu einer gemeinsamen Jahresplanung im Kirchspiel.

(8) Die Kirchgemeinden sind vernetzt mit einer Vielzahl von Einrichtungen vor Ort und pflegen langjährige Kooperationsbeziehungen und Partnerschaften. Die Folgen für diese Beziehungen durch die Gründung des Kirchspiels sind jetzt noch nicht absehbar. Die Kirchgemeinden bekunden den gemeinsamen Willen bis 2025 die vielfältigen Beziehungen einer Inventur zu unterziehen. Ziel ist, eine regional abgestimmte Netzwerkarbeit zu entwickeln und klar zu regeln, welche Beziehungen vom Kirchspiel und welche von den einzelnen Kirchgemeinden verantwortet werden.

Protokollnotizen zu § 5 der Vereinbarung (Ausschüsse)

(9) Dem Kirchenvorstand wird empfohlen, folgende Ausschüsse zu bilden:

Radebeul Frieden	Radebeul Luther	Reichenberg	Moritzburg
KGV Frieden	KGV Luther	KGV Reichenberg	KGV Moritzburg
Ausschuss Verwaltung und Finanzen			
Ausschuss Kinder- und Jugendarbeit			
Ausschuss Kirchenmusik (ggf. auch Kirchenmusik und Gottesdienst)			
Diakonieausschuss			
Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit			
Ausschuss Partnerschaft			
Bauausschuss Frieden	Bauausschuss Luther	Bauausschuss Reichenberg	Bauausschuss Moritzburg
Ausschuss Friedhof Radebeul		Ausschuss Friedhof Reichenberg/Moritzburg	

(10) Die Kirchgemeindevertretungen können Arbeitsgruppen o.ä. für ihren Verantwortungsbereich beauftragen.

(11) Das Kirchspiel wird im Ökumenischen Arbeitskreis Radebeul mitarbeiten.

Protokollnotizen zu § 6 der Vereinbarung (Finanzen und Vermögen)

(12) Die Kirchgemeinden sind sich darin einig, dass das Ortskirchgeld in allen Kirchgemeinden in gleicher Höhe erhoben und zur Gründung des Kirchspiels nicht erhöht werden soll.

(13) Die Vereinnahmung des Ortskirchgeldes soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass eine Statistik über das erzielte Kirchgeldaufkommen in den einzelnen Kirchgemeinden möglich ist.

Protokollnotiz zu § 7 der Vereinbarung (Haushaltführung und Verwaltung)

(14) In den Kirchgemeinden Radebeul Luther, Reichenberg und Moritzburg werden Sprechstellen der Kirchspielverwaltung mit angemessenen Öffnungszeiten eingerichtet.